

RS Vwgh 1995/6/27 94/07/0124

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.06.1995

Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

40/01 Verwaltungsverfahren

81/01 Wasserrechtsgesetz

Norm

ABGB §1002;

ABGB §1175;

ABGB §1201;

AVG §9;

WRG 1959 §126 Abs5;

Rechtssatz

Eine Gesellschaft bürgerlichen Rechtes bedarf zu ihrer Vertretung nach außen keines Vertreters. Sie ist als reine Innengesellschaft einer Vertretung nach außen gar nicht zugänglich. Die Gesellschaft bürgerlichen Rechtes ist mangels Rechtssubjektivität weder rechtsfähig noch parteifähig (Hinweis Strasser in Rummel, Kommentar zum Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch/2, Randziffer 13 zu § 1175). Träger der einer Gesellschaft bürgerlichen Rechtes eingeräumten Rechte sind nur ihre Mitglieder, denen es im Außenverhältnis damit auch freisteht, das ihnen als Mitgliedern eingeräumte Recht selbständig geltend zu machen. Die Antragstellung eines Mitgliedes einer solchen Gesellschaft, die Wasserberechtigte ist, nach § 126 Abs 5 WRG ist vom Nachweis einer Vertretungsmacht für die (oder einer Zustimmung der) anderen Mitglieder der Gesellschaft bürgerlichen Rechts demnach unabhängig.

Schlagworte

Rechtsfähigkeit Parteifähigkeit Gebilde ohne Rechtsfähigkeit

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1994070124.X02

Im RIS seit

12.11.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at